

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	05.04.2017

Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 hat sich der folgende außerplanmäßige Aufwand bzw. außerplanmäßige Auszahlung als notwendig ergeben. Diese/r bedarf der vorherigen Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW):

Produkt, Unterkonto	Bezeichnung, Begründung, Deckungsvorschlag	Ansatz 2016	außerplanmäßig	Aufwand	Auszahl.
15.571.01, 54410.40003	<p>Kapitalertragssteuer u. Solidaritätszuschlag Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH</p> <p>Die Stadt Geilenkirchen hat für ihre Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft in 2016 für das Geschäftsjahr 2015 eine Gewinnausschüttung in Höhe von brutto 140.000 € erhalten. Diese Ausschüttung ist nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes mit einem Steuersatz von 25 % kapitalertragssteuerpflichtig; zusätzlich fällt ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % an.</p> <p>Die insgesamt abzuführende Steuer beläuft sich auf brutto 36.925,00 €.</p> <p>Die Steuer war im Haushalt 2016 nicht veranschlagt, so dass der betreffende Betrag in Höhe von 36.925,00 € bei Produkt 15.571.01 (Wirtschaftsförderung) und Unterkonto 54410.40003 als außerplanmäßige Leistung bereit zu stellen ist.</p> <p>Die Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft wurde, beginnend mit dem Jahr 2015, in den Betrieb gewerblicher Art Hallenbad (BgA Hallenbad) eingelegt. Aus dieser Konstellation folgt, dass die auf die Gewinnausschüttungen der Gesellschaft anfallenden Steuern über die Körperschaftssteueranlagen des BgA Hallenbad bis auf weiteres regelmäßig in voller Höhe zurück fließen.</p>	0,00 €	36.925,00 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den außerplanmäßigen Aufwand bzw. die außerplanmäßige Auszahlung.